

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

ZUR REICHWEITE DER ZWANGSPUNKTRECHTSPRECHUNG IM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN

OVG Bautzen, Urteil vom 27.11.2019 – 4 C 22/18

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Bautzen hatte im Zusammenhang mit der Klage dreier Grundstückseigentümer gegen den Planfeststellungsbeschluss (PFB) für einen Teilabschnitt der „Europäischen Gas-Anbindungsleitung“ (EUGAL) über Gegenstand und Reichweite der sog. „Zwangspunktrechtsprechung“ zu entscheiden.

Die klägerischen Grundstücke wurden von dem angegriffenen PFB (Trassenabschnitt – TA – Dresden) selbst nicht in Anspruch genommen, sondern befanden sich in einem Bereich, der Gegenstand eines anderen, nahezu zeitgleich planfestgestellten Teilabschnitts (TA Chemnitz) der EUGAL ist, gegen dessen Planfeststellung die Kläger ebenfalls Klage erhoben hatten. Gleichwohl hatten die Kläger vorgetragen, durch den verfahrensgegenständlichen PFB zum TA Dresden in ihren Rechten verletzt zu sein, weil es an einem großräumigen Alternativenvergleich im gesamten Bundesland Sachsen fehle und durch die Planfeststellung des TA Dresden ein Zwangspunkt für die nachfolgende Planfeststellung des TA Chemnitz gesetzt worden sei.

Das OVG Bautzen wies die Klage mangels Klagebefugnis ab. Die betroffenen Grundstücke würden durch den angegriffenen PFB weder in Anspruch genommen noch wirkten sich dessen Regelungen mittelbar auf sie aus. Insbesondere folge die Klagebefugnis nicht aus der sog. Zwangspunktrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG). Diese käme nämlich nur zum Tragen, wenn wegen einer abschnittswisen und zeitversetzten Planfeststellung kein Rechtsschutz gegen den Abschnitt möglich sei, durch den die Inanspruchnahme tatsächlich erfolge. Für einen derart vorbeugenden Rechtsschutz bestehe vorliegend keine Notwendigkeit, weil sich die Kläger auch gegen den nur 20 Tage später erlassenen PFB für den TA Chemnitz zur Wehr setzen konnten, was sie auch getan hätten. Ungeachtet dessen zeige die planerische Abwägung zum TA Chemnitz, dass in diesem Verfahren auch Alternativen geprüft worden seien, die die Grundstücke der Kläger nicht in Anspruch genommen hätten. Ein Zwangspunkt wäre durch die Planfeststellung des TA Dresden insofern ersichtlich nicht gesetzt worden.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil konkretisiert die Rechtsschutzmöglichkeiten von Grundstückseigentümern bei abschnittswisen Planfeststellungen und stellt klar, dass die Zwangspunktrechtsprechung (nur) dazu dient, einen effektiven Rechtsschutz zu ermöglichen, nicht aber dazu, vorhandene Rechtsschutzmöglichkeiten zu erweitern.